



Inhalt:

- 70 Kreisausschusssitzung am 03.05.2011
- 71 Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigung (Bescheid vom 13. April 2011) zum Teilabbruch eines ehemaligen Treibhauses und Neubau eines Einfamilienhauses im Glasgarten 13, Flur-Nr. 723/3 der Gemarkung Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

70 Kreisausschusssitzung am 03.05.2011

Am **Dienstag, 03. Mai 2011, 14.00 Uhr**, findet in der Staatlichen Berufsschule Eichstätt, Raum B 008, Burgstr. 22, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- Zuschüsse an die Initiative Regionalmanagement Region Ingolstadt;
1.1 Projekt „Simon Mayr Festspiele“
1.2 Projekt „Lernfest“
- Vorlage der Jahresrechnung 2010 des Landkreises Eichstätt gem. Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung
- Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

- 71 Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigung (Bescheid vom 13. April 2011) zum Teilabbruch eines ehemaligen Treibhauses und Neubau eines Einfamilienhauses im Glasgarten 13, Flur-Nr. 723/3 der Gemarkung Eichstätt

Die Große Kreisstadt Eichstätt erteilte eine Baugenehmigung (Bescheid vom 13. April 2011) zum Teilabbruch eines ehemaligen Treibhauses und Neubau eines Einfamilienhauses im Glasgarten 13, Flur-Nr. 723/3 der Gemarkung Eichstätt.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Eichstätt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o. a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o. a. genehmigten Planunterlagen bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 2. Stock, Zimmer Nr. 182 (Tel. 0 84 21 / 60 01-1 82) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei o. a. Bayerischen Verwaltungsgericht kann der Nachbar binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung stellen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag des Nachbarn innerhalb einer Frist von einem Montag gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Eichstätt, 13.04.2011

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister